

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemeines

1. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle verkauften Produkte der Hametec AG. Sie sind Bestandteil aller Kauf- und Werkverträge, die mit Kunden (Käufern) abgeschlossen werden.
2. Der Kaufvertrag zwischen Hametec AG und dem Käufer gilt als verbindlich zustande gekommen, wenn Hametec AG die schriftliche oder telefonische Bestellung schriftlich bestätigt hat. Massgebend für den Umfang der Lieferverpflichtung ist die Auftragsbestätigung der Hametec AG.
3. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Hametec AG ausdrücklich und schriftlich angenommen und bestätigt worden sind.

Andere Geschäftsbedingungen

4. Hametec AG anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen. Der Kunde (Käufer) verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

Lieferbedingungen

5. Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend.
6. Technische Verbesserungen an den Produkten können von Hametec AG jederzeit vorgenommen werden, sofern diese nicht zu Preiserhöhungen führen.
7. Sofern der Kunde (Käufer) nach Ablauf von Rahmenkontrakten noch nicht alle Produkte abgerufen hat, so behält sich die Hametec AG das Recht vor, eine Restlieferung auszulösen und die Produkte in Rechnung zu stellen.
8. Stückzahlabweichungen für Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% sind zulässig.

Liefereinstellung

9. Bei Zahlungsverzug behält sich die Hametec AG die sofortige Einstellung noch ausstehender Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 5% p.a. geltend zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Preise

10. Hametec AG behält sich das Recht vor, Preise für bereits angenommene Bestellungen zu ändern, wenn sich Ihre Material-, Personal- oder Betriebskosten ändern.
11. Die Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung netto, ab Werk gemäss den bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms, ohne Verpackung und Transport.
12. Zur Vertragsabwicklung anfallende Nebenkosten wie Versicherung, Transport, behördliche Bewilligungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.

Zahlungsbedingungen

13. Für Neukunden (Erstauftrag) gilt Vorkasse. Der Auftrag beginnt mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs (Lieferfrist).
14. Sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung bestätigt wurde, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto.
15. Der Kunde (Käufer) darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderweitigen Ansprüchen nicht zurückhalten.
16. Die Verrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
17. Bei Zahlungsverzug ist die Hametec AG berechtigt, zukünftige Bestellungen auf Vorkasse umzustellen, bis die Zahlungsfristen wieder eingehalten werden.

Eigentumsvorbehalt

18. Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Hametec AG.
19. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf die Ware nicht verpfändet oder übereignet werden.
20. Der Kunde (Käufer) ist verpflichtet bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze und zur Sicherung des Eigentums von Hametec AG erforderlich sind, insbesondere bei der Erfüllung der Formalitäten, die zur Sicherstellung und Registrierung des Eigentumsvorbehaltes notwendig sind.
21. Soweit ein Eigentumsvorbehalt im Land des Käufers nicht möglich ist, ist Hametec AG berechtigt, alle anderen möglichen Rechte an ihren Lieferungen geltend zu machen.

Lieferfrist

22. Sofern keine Vorkasse oder Materialbestellung durch den Kunden vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist, die mit der schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt wurde.
23. Die Lieferfrist läuft ab dem Zeitpunkt, sobald alle technischen Daten (Zeichnungen) vorhanden sind oder das beigeordnete Kundenmaterial vollständig vorhanden ist.
24. Bei Vorkasse beginnt die Lieferfrist erst ab dem Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseingangs. Die Auftragsabwicklung sowie der Materialeinkauf starten erst danach. Die Lieferfrist wird zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs neu bestimmt und nach aktueller Auslastung mit geänderter Auftragsbestätigung bestätigt.
25. Hametec AG ist von der Einhaltung der Lieferfrist entbunden, wenn der Kunde (Käufer) mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist oder nachträgliche Änderungswünsche angebracht hat.
26. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Hametec AG am letzten Tag der Lieferfrist dem Besteller die Versandbereitschaft meldet.
27. Bei höherer Gewalt wie Naturereignissen, Epidemien, Krieg, Mobilmachung, politischen Unruhen, Embargo, Arbeitskonflikten, Unfällen oder sonstigen Ereignissen, welche die Vertragsparteien trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies ohne dass dem Kunden (Käufer) das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Hametec AG

Erfüllung der Lieferverpflichtung, Gefahrtragung & Versicherung

28. Hametec AG liefert die Produkte ab Werk 4446 Buckten. Damit hat Hametec AG ihre Lieferverpflichtung vollständig erfüllt, Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden (Käufer) über.
29. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand der Ware (Produkte) durch Hametec AG im Auftrag und auf Risiko des Kunden (Käufer). Die Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken ist Sache des Kunden (Käufers) und geht zu seinen Lasten, auch wenn sie von der Hametec AG abgeschlossen ist.
30. Für Beanstandungen wegen Transportschäden an der Ware (Produkte) hat sich der Kunde (Käufer) sofort nach Erhalt der Lieferungen bzw. Frachtdokumente an den letzten Frachtführer zu wenden.

Höhere Gewalt

31. Bei höherer Gewalt wie Naturereignissen, Epidemien, Krieg, Mobilmachung, politischen Unruhen, Embargo, Arbeitskonflikten, Unfällen oder sonstigen Ereignissen, welche die Vertragsparteien trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies ohne dass dem Kunden (Käufer) das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Garantie und Haftung

32. Erkennbare Mängel hat der Kunde (Käufer) innert 8 Kalendertagen nach Übernahme der Ware (Produkte) unter Angabe der Art der Mängel schriftlich zu rügen. Unterlässt er diese Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
33. Die Hametec AG hat gerügte Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Kunde (Käufer) hat ihr dazu Gelegenheit zu geben. Er ist nicht berechtigt, die gelieferten Waren (Produkte) zu verändern (bearbeiten) und die daraus entstehenden Aufwendungen der Hametec AG in Abzug zu bringen oder in Rechnung zu stellen.
34. Ersetzte Teile können von der Hametec AG zurückgenommen werden und gehen in diesem Fall in ihr Eigentum über.
35. Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die im Vertrag oder den dazu zugehörigen Spezifikationen oder Pflichten explizit als solche bezeichnet sind und auf der Auftragsbestätigung entsprechend bestätigt sind.
36. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht erfüllt, hat der Besteller einen Anspruch auf Nachbesserung und muss der Hametec AG hierzu Gelegenheit geben. Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Kunde (Käufer) Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.
37. Die Gewährleistung und Haftung der Hametec AG ist ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die infolge natürlichen Verschleisses, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder sonstiger Umgebungseinflüsse, nicht von der Hametec AG ausgeführter Arbeiten oder infolge anderer Gründe zurückzuführen sind, welche die Hametec AG nicht zu vertreten hat.
38. Der Kunde (Käufer) hat keine weiteren Ansprüche und Rechte aus Mängelhaftung oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften als die in diesem Artikel explizit genannten.

Hametec AG

Gerichtsstand, anwendbares Recht

39. Der Gerichtsstand ist Sissach (BL).
40. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

41. Teilnichtigkeit: Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der sich darauf beziehenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
42. Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung von Hametec AG.

Buckten 15.11.2019